

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

zwischen

der Stadtverwaltung Schwelm, vertreten durch die Bürgermeisterin,

Hauptstraße 14, 58332 Schwelm

und

dem Arbeitskreis Kluterthöhle e. V., vertreten durch den Vorstand, dieser vertreten

durch den Vorsitzenden, Herrn Stefan Voigt, Burg 29, 58256 Ennepetal.

§ 1

Dem Arbeitskreis Kluterthöhle e.V. wird gestattet, die auf dem Gebiet der Gemeinde Schwelm liegenden Höhlen und sonstigen Karsterscheinungen zu betreten, um sie zu vermessen und in sonstiger Weise wissenschaftlich zu erforschen. Gleichzeitig soll durch diesen Vertrag sichergestellt werden, dass hierbei die Belange des Natur- bzw. Landschafts- und Denkmalschutzes vertreten und die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen beachtet werden.

§ 2

Beim Betreten bzw. Befahren der Höhlen sind folgende Bestimmungen zu beachten:

1. Für Fledermausquartiere besteht vom 01. Oktober bis zum 30. April ein Betretungs- bzw. Befahrungsverbot.
2. Die Anzahl der Höhlenbetretungen bzw. –befahrungen und deren Dauer sind auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Pro Betretung bzw. Befahrung ist die Personenzahl auf maximal 10 Personen zu beschränken. Die Mitnahme von Gästen ist möglich, jedoch darf auch in diesem Fall die Zahl der Personen 10 nicht überschreiten.
3. Das Entfernen und Mitnehmen von Höhleninventar ist verboten. Weiterhin ist verboten, Veränderungen in den Höhlen vorzunehmen, soweit sich aus nachstehendem nichts anderes ergibt. Hierzu zählen insbesondere die Schaffung von neuen Öffnungen und die Vornahme jeglicher Veränderungen, die geeignet sind, das Höhlenklima negativ zu beeinflussen.
4. Unter Berücksichtigung der vorgenannten Einschränkungen sind nur solche Veränderungen erlaubt, die zum Zwecke der wissenschaftlichen Erforschung der Höhlen erforderlich sind. Das Freilegen von Engstellen ist in diesem Rahmen zulässig, soweit der Höhlencharakter hierdurch nicht verändert wird und bedeutende Bestandteile des Höhleninventars nicht beschädigt werden. Jegliche Veränderungen an den Höhlen sind vorab mit der Stadt abzustimmen. Die Stadt kann in besonderen Fällen die Befreiung von den oben genannten Einschränkungen erteilen.
5. Veränderungen im Eingangsbereich der Höhlen dürfen nur zum Schutz der Höhlen vor unbefugtem Betreten vorgenommen werden (z.B. der Einbau von Höhlenverschlüssen). Sie sind vorher mit der Stadt Schwelm abzustimmen.

§ 3

1. Der Arbeitskreis Kluterthöhle e. V. verpflichtet sich, die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes zu wahren und die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen zu beachten.
2. Das Begehen und Befahren der Höhlen erfolgt auf eigene Gefahr. Soweit eine Haftungsverpflichtung der Stadt Schwelm für Schäden besteht, welche Mitglieder des Arbeitskreises oder deren Gäste Dritten im Rahmen der Betretung bzw. Befahrung der Höhlen zugefügt haben, hat der Arbeitskreis die Stadt hiervon frei zu stellen. Eine Haftung der Gemeinde für Schäden, welche Arbeitskreismitglieder oder deren Gäste Dritten zufügen, ist ebenfalls ausgeschlossen.
3. Der Arbeitskreis hat eine geeignete Haftpflichtversicherung nachzuweisen und eine Bestätigung des Haftpflichtversicherers beizubringen, dass die auf Grund der vertraglichen Aufgabenstellung entstehenden Haftpflichtrisiken vom Haftpflichtversicherungsschutz mit umfasst werden.
4. Die Stadt Schwelm ist unverzüglich zu unterrichten, sobald der Haftpflichtversicherungsschutz erlischt bzw. die Bestätigung des Haftpflichtversicherers keine Gültigkeit mehr besitzt. Ab dem Tage des Erlöschens des Haftpflichtversicherungsschutzes ruhen die Rechte des Arbeitskreises aus diesem Vertrag. Sollte bis zum Ablauf einer Frist von drei Monaten, gerechnet vom Tage des Erlöschens des Haftpflichtversicherungsschutzes, kein neuer Haftpflichtversicherungsschutz durch den Arbeitskreis nachgewiesen werden, so hat die Stadt Schwelm das Recht der fristlosen Kündigung des Vertrages.
5. Wird die Höhle durch Vereinsmitglieder oder deren Gäste beschädigt oder wird eine durch Dritte verursachte Beschädigung festgestellt, so ist dies umgehend der Gemeinde anzuzeigen. Der Arbeitskreis haftet für Schäden an und in der Höhle, die durch ihn oder seine Gäste verursacht werden.

§ 4

1. Die Stadt Schwelm ermöglicht ausschließlich dem Arbeitskreis Kluterthöhle e. V. die Erforschung der im Eigentum der Stadt Schwelm befindlichen Höhlen. Ausgenommen hiervon sind Tätigkeiten von Behörden oder Tätigkeiten die im Auftrag von Behörden durchgeführt werden.
2. Die Gemeinde behält sich vor, im Einzelfall Genehmigungen für eine wissenschaftliche Tätigkeit bzw. Erforschung der Höhlen nach Anhörung und Berücksichtigung der Belange des Arbeitskreises an Dritte zu erteilen.
3. Werden bei der Erforschung der Höhlen biologische Besonderheiten festgestellt, also etwa der Nachweis von Insekten, Fledertieren oder auch Höhlenpflanzen, so ist dies umgehend der Gemeinde mitzuteilen.
4. Der Arbeitskreis legt der Stadt jährlich einen Bericht in schriftlicher Form über die Forschungsergebnisse vor. Der Bericht soll insbesondere die Ergebnisse der Höhlenvermessungen (Höhlenplan) und sonstige wissenschaftliche Untersuchungen beinhalten.

Anlage 1 zur Vorlage 233/2019

5. Von größeren wissenschaftlichen Ausarbeitungen (Dissertationen, Gutachten, sonstigen Veröffentlichungen) erhält die Stadt ein Exemplar bzw. eine Kopie. Die Stadt verpflichtet sich, diese Erkenntnisse nur unter Beachtung der Interessen des Arbeitskreises an Dritte weiterzugeben.
6. Die Schlüssel der vom Arbeitskreis verschlossenen Höhlen verbleiben anteilig beim Arbeitskreis und bei der Stadt Schwelm.

§5

Die Stadt Schwelm hat das Recht der fristlosen Kündigung des Vertrages bei Vertragsverletzungen durch den Arbeitskreis. Die Wirkungen des Vertrages enden mit der Auflösung des Arbeitskreises Kluterthöhle e. V.. Die Satzung des Arbeitskreises nach dem Stand vom 14.12.1984 ist Bestandteil dieses Vertrages.

§ 6

Der Vertrag gilt für die Dauer von 5 Jahren, gerechnet ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Er verlängert sich automatisch um weitere 5 Jahre, wenn der Vertrag nicht von einer Partei bis spätestens ein Jahr vor Ablauf dieser Frist gekündigt wird.

§ 7

Soweit einzelne Vorschriften dieses Vertrages unwirksam sind, wird hiervon die Gültigkeit des gesamten Vertrages nicht berührt. Die jeweils betroffene Vorschrift ist dann in einer Form neu zu fassen oder zu ergänzen, die den mit der Vorschrift beabsichtigten Zweck erfüllt.

Schwelm, _____
(Datum)

Stadt Schwelm

Arbeitskreis Kluterthöhle e. V.

Gabriele Grollmann-Mock
Bürgermeisterin

Stefan Voigt
Vorsitzender